

Schmankerl aus den Gesetzen

Peter Feldbaumer erklärt studienrelevante Gesetzestexte

Liebe Leute, es ist wieder einmal Zeit, Euch die in die absoluten Tiefen der für Studierende relevanten Gesetze zu lotsen. Diesmal wird die Wegbeschreibung allerdings etwas kürzer als sonst ausfallen, da ich im Rahmen dieser kleinen Serie schön langsam so ziemlich alles angerissen haben dürfte, was Euch in UniStG und Co. als normale Studierende interessieren dürfte. Und warum Ihr 300,- öS zahlen müßt wenn Ihr bei Rot über die Straße geht, wäre zwar auch ganz interessant zu erklären, das überlasse ich aber doch lieber den Juristen...

Nichtsdestotrotz hier ein paar „Schmankerl“. Zuerst die Wiederholung zweier Punkte, die ich schon im allerersten Teil dieser Serie erwähnt habe.

Prüfungstermine

„§ 1. Die Institute sind zur Einhaltung eines ordnungsgemäßen Lehr- und Prüfungsbetriebes im Sinne des § 3 verpflichtet.“

...
§ 3. Ein ordnungsgemäßer Lehr- und Prüfungsbetrieb ist gegeben, wenn zumindest:

...
4. ... Die Mindestanzahl der Termine beträgt bei Pflichtfächern - unabhängig von der Hörerzahl - und bei gebundenen Wahlfächern mit mehr als 40 Hörerinnen und Hörern vier pro Semester, wovon einer nach Möglichkeit in den jeweiligen Semesterferien liegen soll. In allen übrigen Fällen sind drei Prüfungstermine pro Semester anzubieten (§ 53 (2) UniStG) ...“ (Satzung der TU-Graz, 080 Ordnungsvorschriften / A)

Auf gut Deutsch: Bei Pflichtfächern muß es 4 Termine in jedem Semester geben, bei kleineren Wahlfächern 3 Termine! Das ist keine unverbindliche Empfehlung des Gesundheitsministers, sondern eine rechtsverbindliche Vorschrift in der Satzung der TU-Graz. Alle Institute müßten sich daran halten. Falls Euch dadurch Nachteile entstehen, daß diese 4 Termine nicht angeboten werden, wendet Euch bitte unbedingt an die Hochschülerschaft.

Einsichtnahme

„Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen“. (UniStG, §60(3))

Auf gut Deutsch: Ihr dürft bis 6 Monate nach der Ergebnisbekanntgabe jederzeit (Sprechstunden) Einsicht in Eure Prüfung nehmen, und ihr dürft sie kopieren!

Sprechstunden

Leider gibt es in den relevanten Gesetzen keine eindeutigen Bestimmungen, die regeln würden, wie oft ein Institut bzw. Professor oder Assistent Sprechstunden abzuhalten hat. Also gibt es leider auch keine wirkliche Handhabe, falls ein Institut Öffnungszeiten nur jeden Mittwoch von 10⁰⁰-11⁰⁰ hat. Obwohl wir als ÖH natürlich in solchen Fällen versuchen, das Institut zu einer Verlängerung der Sprechstunden zu bewegen, können wir leider nicht in allen Fällen Erfolg garantieren. Allein nur die Verlängerung der Sprechstunden zu verlangen, löst leider in den meisten Fällen nicht das Problem...

Zum Schluß noch eine allgemeine Anmerkung zu Lehrveranstaltungen. Grundsätzlich ist es in Öster-

reich nicht vorgesehen, daß eine Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgen muß. Der einzige Zusammenhang, in dem im UniStG von „Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen“ zu lesen ist, ist bei beschränkter Platzanzahl (§7 Abs.8) und falls „Anmeldevoraussetzungen“ (z.B. abgelegte Prüfungen) für eine Vorlesung zu erfüllen sind (§7 Abs.7).

In beiden Fällen muß die Studienkommission dies per Beschluß in den Studienplan aufnehmen. Nicht vorgesehen ist jedoch, daß eine Anmeldung (z.B. Eintragen in eine Liste) als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung erforderlich ist! Auch die Teilnahme an Übungen und Seminaren (z.B. Anwesenheitspflicht „mindestens 80%“) kann nicht Voraussetzung zum Prüfungsantritt sein, es sei denn, es wurde im Studienplan beschlossen. Dies ist jedoch an der TU-Graz nur in einzelnen Ausnahmen der Fall!

Mit diesen Zeilen möchte ich Euch nun aber nicht auffordern, Vorlesungen oder Übungen nicht zu besuchen. Je öfter Ihr hingehet, umso mehr könnt Ihr Euch das zu-Hause-Lernen ersparen. Nur falls Ihr auf Grund einer Krankheit oder anderen Verhinderung einfach nicht könnt, sollten Euch trotzdem keine Nachteile daraus erwachsen!

Viel Spaß, wünscht Euch



• Peter Feldbaumer
(field@oeh.tu-graz.ac.at)

OH
tu graz